

Rechtliche Änderungen: die Gewerbeabfallverordnung



ÖKOPROFIT-Klub Kreis Mettmann
11.10.2017

Dr.-Ing. Arnd Tulke: Geschäftsführer des Vereins zur Förderung der
Abfallwirtschaft Region Rhein-Wupper e. V.

Rechtliche Änderungen: die Gewerbeabfallverordnung



Gliederung:

1. Hintergründe und rechtliche Bedeutung
2. Geltungsbereich
3. Trennpflichten und Dokumentation
 - gewerbliche Siedlungsabfälle**
 - bestimmte Bau- und Abbruchabfälle**
4. Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen und Betreiberpflichten
5. Ordnungswidrigkeiten
6. derzeitige Diskussionspunkte
7. Literaturangaben und Links
8. Anlage



Rechtliche Änderungen: die Gewerbeabfallverordnung

1. Hintergründe und rechtliche Bedeutung

➤ **Anpassungsnotwendigkeit der alten Gewerbeabfallverordnung an geänderte EU- und bundesrechtliche Abfallregelungen**

- Einführung der fünfstufigen Abfallhierarchie [Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, (stoffliches) Recycling, sonstige Verwertung (thermisch oder Verfüllung), Beseitigung] auch für den Gewerbesektor
- Ziel der getrennten Erfassung und Sammlung möglichst vieler sortenreiner Abfallfraktionen als Voraussetzung für die anschließende Vorbereitung zur Wiederverwendung oder das (stoffliche) Recycling
 - ⇒ Einführung umfangreicher Nachweis- und Dokumentationspflichten
 - ⇒ strengere Regelungen für gemischte Abfälle, da viele Gemische direkt in die thermische Verwertung gingen

➤ **Abfallseitige Festlegung, in welche Fraktionen der entstehende Abfall zu trennen ist bzw. Definition, welche Bestandteile Gemische noch enthalten dürfen bzw. unter welchen Umständen eine weitergehende Trennung unterbleiben kann**

- ⇒ Zuweisung der Entsorgungsverantwortung, da es anlagenseitig fast nur noch Abfälle zur Verwertung gibt

Rechtliche Änderungen: die Gewerbeabfallverordnung



2. Geltungsbereich (§§ 1, 2 GewAbfV)

➤ **gewerbliche Siedlungsabfälle**

- Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die **in Kapitel 20** der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) aufgeführt sind. Insbesondere
 - ⇒ gewerbliche und industrielle Abfälle und
 - ⇒ Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen,
die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind.
- Weitere gewerbliche und industrielle Abfälle, die **nicht in Kapitel 20** genannt sind, aber nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind. Z. B. Produktionsabfälle wie Holz-, Kunststoff- Metall-, Textilabfälle

➤ **bestimmte Bau- und Abbruchabfälle**

Bei Bau- und Abbrucharbeiten anfallende mineralische und weitere nicht mineralische Abfälle, die in Kapitel 17 der AVV aufgeführt sind, mit Ausnahme der Abfälle der Abfallgruppe 17 05 der Anlage der AVV (im wesentlichen „Boden und Steine“).



Rechtliche Änderungen: die Gewerbeabfallverordnung

2. Geltungsbereich (§§ 1, 2 GewAbfV)

Aber nicht für

- **Abfälle, die im Rahmen eines Rücknahmesystems (z.B. im Sinne des Verpackungsgesetzes) tatsächlich zurückgegeben werden,**
- **Abfälle, die dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz unterliegen,**
- **Abfälle, die dem Batteriegesetz unterliegen,**
- **Abfälle, die einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) im Rahmen der Überlassungspflicht überlassen werden.**

Jedoch sind

- **Vorgaben der Altholzverordnung weiterhin zu beachten.**



Rechtliche Änderungen: die Gewerbeabfallverordnung

2. Geltungsbereich (§§ 1, 2 GewAbfV)

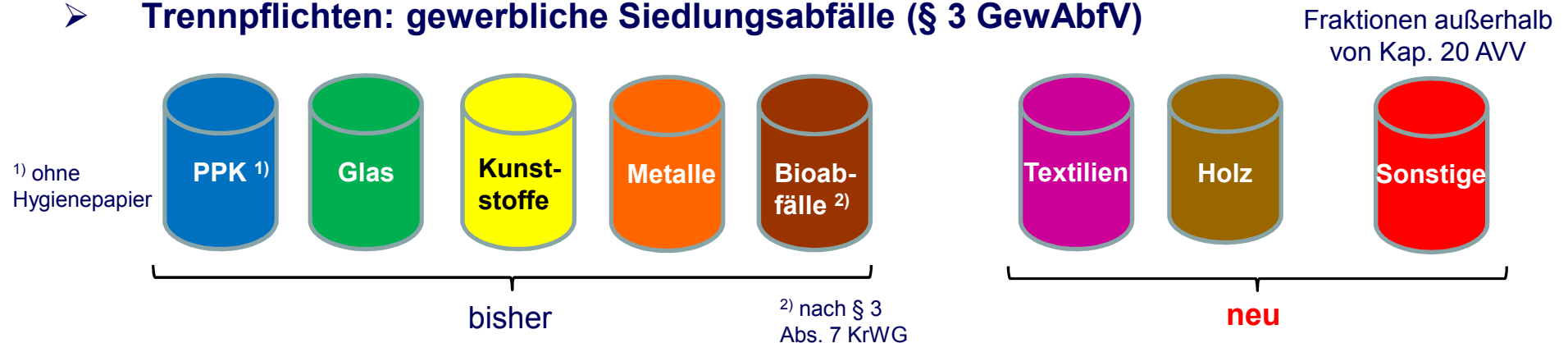
- **Erzeuger und Besitzer von den genannten Abfällen,**
- **Betreiber von Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen.**

Rechtliche Änderungen: die Gewerbeabfallverordnung



3. Trennpflichten und Dokumentation

➤ Trennpflichten: gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 3 GewAbfV)



- ⇒ bei unbeabsichtigten Fehlwürfen bis max. 5 Ma.-% gilt eine Fraktion noch nicht als Gemisch, Toleranzschwelle kann aber bei einigen Abfallströmen geringer sein (z.B. Bioabfall)
- ⇒ zusätzliche Trennpflichten (z.B. Altholzverordnung oder für gefährliche Abfälle) sind zu beachten
- ⇒ Ausnahmen von Trennpflichten bestehen, wenn
 - (1) technisch unmöglich (Platzprobleme, öffentliche Zugänglichkeit, hygienische Gründe)
 - (2) wirtschaftlich nicht zumutbar, z.B. bei sehr geringer Menge (Gesamtmenge bis 50 kg/Woche): Kosten für getrennte Sammlung + Entsorgung außer Verhältnis zu Kosten gemischter Sammlung + Vorbehandlung (Anhaltswert: mehr als 100 % teurer; darunter Einzelfallbetrachtung) ³⁾

³⁾ nach Angaben vom BDE

Rechtliche Änderungen: die Gewerbeabfallverordnung



3. Trennpflichten und Dokumentation

➤ Trennpflichten: gewerbliche Siedlungsabfälle (§§ 4, 7 GewAbfV)

für Ausnahmen von Trennpflichten gilt:

- i. Gemische sind getrennt von den anderen Abfällen zu halten.
- ii. Gemische sind unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen.

In den Gemischen **dürfen nicht** enthalten sein:

Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung gem. Kapitel 18 der AVV

In den Gemischen dürfen enthalten sein:

Bioabfälle und Glas, soweit sie die Vorbehandlung nicht beeinträchtigen oder verhindern.
(maximale Störstoffquote 5 Ma.-%)

- iii. Falls technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar, unverzügliche Zuführung der Gemische zu einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen, insbes. energetischen Verwertung.

In den Gemischen **dürfen nicht** enthalten sein:

Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung gem. Kapitel 18 der AVV

In den Gemischen dürfen enthalten sein:

Bioabfälle, Glas, Metalle und mineralische Abfälle, soweit sie die hochwertige sonstige, insbesondere energetische Verwertung nicht beeinträchtigen oder verhindern. (maximale Störstoffquote: 5 Ma.-%)

- iv. Wenn auch dies technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, muss eine Überlassung an den öRE als Abfall zur Beseitigung über entsprechende Gefäße erfolgen.

Ausnahme!

Ausnahme der
Ausnahme!

Ausnahme der
Ausnahme der
Ausnahme!

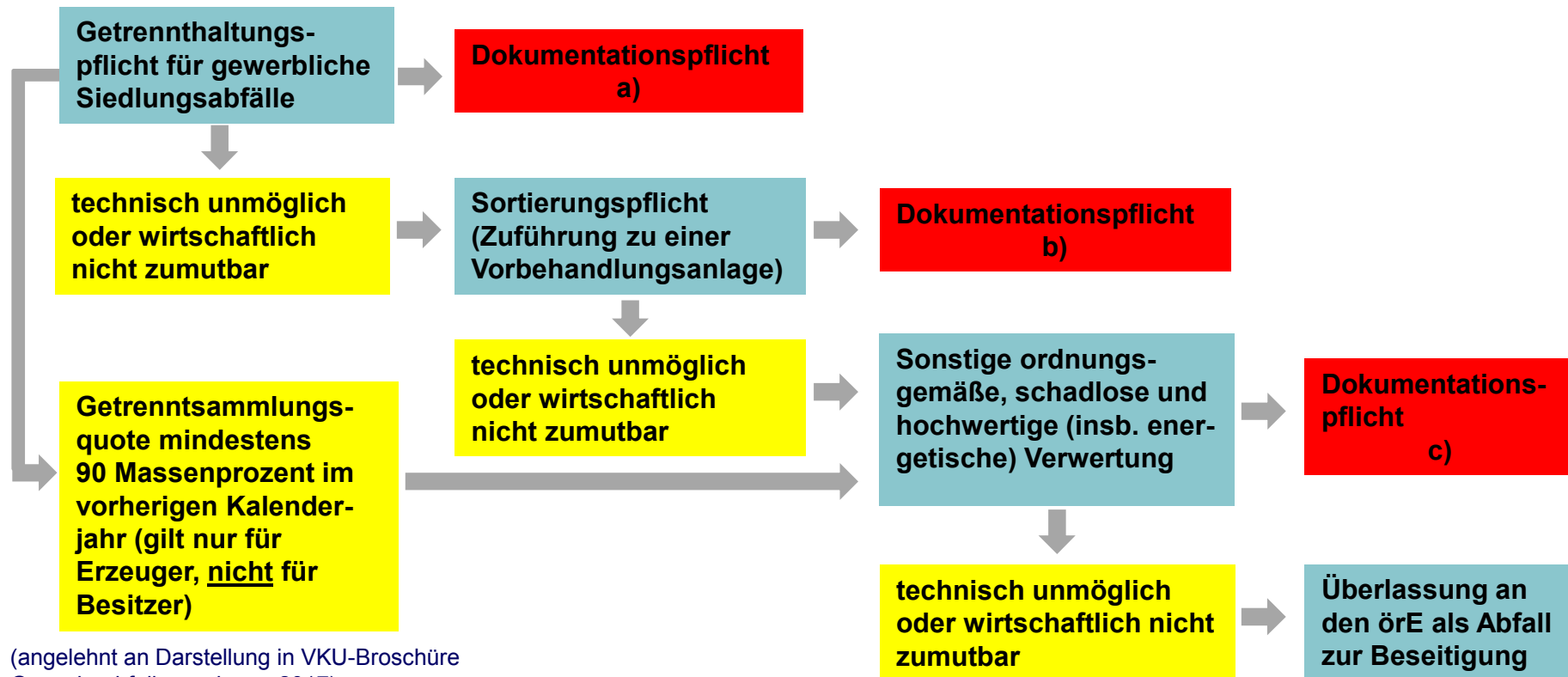


Rechtliche Änderungen: die Gewerbeabfallverordnung

3. Trennpflichten und Dokumentation

➤ Dokumentation: gewerbliche Siedlungsabfälle (§§ 3, 4 GewAbfV)

- Wann?



(angelehnt an Darstellung in VKU-Broschüre Gewerbeabfallverordnung 2017)

Rechtliche Änderungen: die Gewerbeabfallverordnung



3. Trennpflichten und Dokumentation

➤ **Dokumentation: gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 3 Abs. 3 GewAbfV)**

○ Wie?

Die Dokumentation bzw. die Nachweise sind auf Verlangen der Behörde (elektronisch) vorzulegen.

a) für die getrennte Sammlung sowie für die Zuführung der getrennten Abfälle zu einer Verwertung:

⇒ Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente sowie

⇒ Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt, wobei die Erklärung dessen Name und Anschrift sowie die Masse und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls zu enthalten hat

Rechtliche Änderungen: die Gewerbeabfallverordnung



Die Dokumentation bzw. die Nachweise sind auf Verlangen der Behörde (elektronisch) vorzulegen.

3. Trennpflichten und Dokumentation

➤ Dokumentation: gewerbliche Siedlungsabfälle (§§ 3, 4 GewAbfV)

○ Wie?

b) für Abweichung von der Pflicht zur getrennten Erfassung:

⇒ Dokumentation der Sammlung und Darlegung der technischen Unmöglichkeit bzw. wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der Getrennthaltungspflicht durch Lagepläne, Lichtbilder sowie

⇒ Nachweis der Entsorgung über Praxisbelege wie Liefer- oder Wiegescheine, Entsorgungsverträge oder Nachweise dessen, der die Abfallgemische übernimmt sowie

⇒ Bestätigung in Textform vom Betreiber der Vorbehandlungsanlage bei erstmaliger Abgabe, dass Anforderungen hinsichtlich Sortierquote von 85 Ma.-% und der Mindestkomponentenanzahl gemäß der Anlage zur Gewerbeabfallverordnung eingehalten werden (auch durch Vorlage der monatlichen Feststellungen des Anlagenbetreibers bzgl. der Sortierquote oder der Ergebnisse der letzten Fremdkontrolle) oder, falls ein Dritter mit der Beförderung der Gemische beauftragt wird, ist dieser verpflichtet, die Bestätigung einzuholen und dies dem Erzeuger mitzuteilen (**Dokumentation der Bestätigung erst ab dem 01.01.2019 notwendig!**).

Rechtliche Änderungen: die Gewerbeabfallverordnung



Die Dokumentation bzw. die Nachweise sind auf Verlangen der Behörde (elektronisch) vorzulegen.

3. Trennpflichten und Dokumentation

➤ Dokumentation: gewerbliche Siedlungsabfälle (§§ 4, 15 GewAbfV)

○ Wie?

c) für technische Unmöglichkeit bzw. wirtschaftliche Unzumutbarkeit der Vorbehandlung:
⇒ Dokumentation der Sammlung und Darlegung der technischen Unmöglichkeit bzw. wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der Vorbehandlung durch Lagepläne, Lichtbilder sowie

⇒ Nachweis der Entsorgung über Praxisbelege wie Liefer- oder Wiegescheine, Entsorgungsverträge oder Nachweise dessen, der die Abfallgemische übernimmt

oder für Getrenntsammlungsquote von mindestens 90 Ma.-%:

⇒ geprüfter Nachweis eines zugelassenen Sachverständigen bis 31. März des Folgejahres

Sonderfall 2017: Monate Mai bis Juli 2017 maßgeblich, geprüfter Nachweis ist bis 31.08.17 der Behörde aktiv vorzulegen

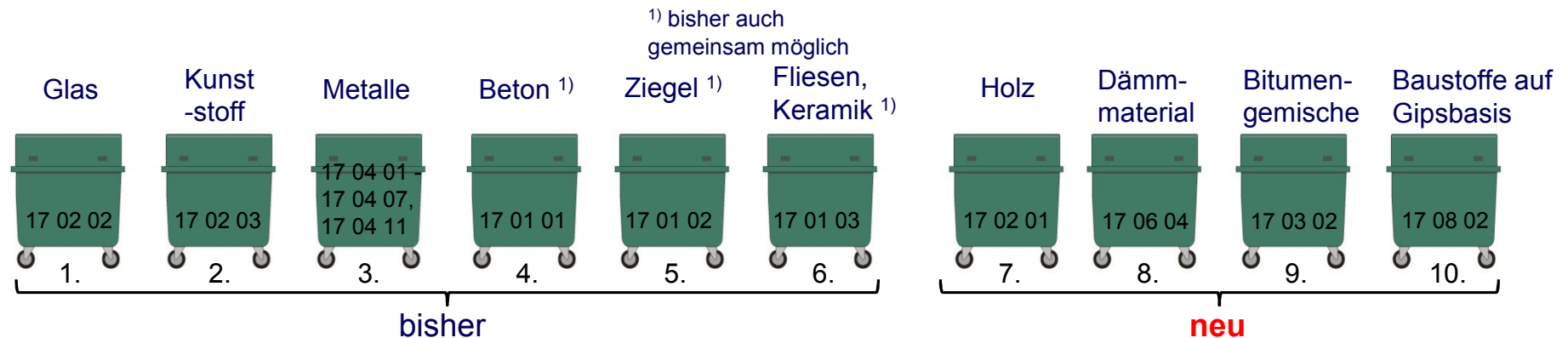
Sonderfall 2018: Monate August bis Dezember 2017 maßgeblich, geprüfter Nachweis ist bis 31.03.18 auf Verlangen vorzulegen



Rechtliche Änderungen: die Gewerbeabfallverordnung

3. Trennpflichten und Dokumentation

➤ Trennpflichten: bestimmte Bau- und Abbruchabfälle (§ 8 GewAbfV)



⇒ bei unbeabsichtigten Fehlwürfen bis max. 5 Ma.-% gilt eine Fraktion noch nicht als Gemisch, Toleranzschwelle kann aber bei einigen Abfallströmen geringer sein

⇒ zusätzliche Trennpflichten (z.B. Altholzverordnung oder für gefährliche Abfälle) sind zu beachten

⇒ Ausnahmen von Trennpflichten bestehen, wenn

(1) technisch unmöglich (Platzprobleme, rückbaustatische oder -technische Gründe für 4. – 6.)

(2) wirtschaftlich nicht zumutbar, z.B. bei hoher Verschmutzung oder sehr geringer Menge der jeweiligen Fraktion (1 m³/Woche/Fraktion ²⁾): Kosten für selektiven Rückbau bzw. getrennte Sammlung + Entsorgung **außer Verhältnis** zu Kosten gemischter Sammlung + Vorbehandlung (Anhaltswert: mehr als 100 % teurer; darunter Einzelfallbetrachtung) ²⁾

²⁾ nach Angaben vom BDE

Rechtliche Änderungen: die Gewerbeabfallverordnung



3. Trennpflichten und Dokumentation

➤ **Trennpflichten: bestimmte Bau- und Abbruchabfälle (§ 9 GewAbfV)**

für Ausnahmen von Trennpflichten gilt:

i. Gemische sind getrennt von den anderen Abfällen zu halten.

Ausnahme!

ii. Gemische, die überwiegend Kunststoffe, Metalle (einschl. Legierungen) oder Holz enthalten, sind unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen bzw.

In diesen Gemischen dürfen darüber hinaus nur enthalten sein:

Glas, Dämmmaterial, Bitumengemische und Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik soweit sie die Vorbehandlung nicht beeinträchtigen oder verhindern. (maximale Störstoffquote 5 Ma.-%)

Gemische, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten, sind unverzüglich einer Aufbereitungsanlage zuzuführen:

In diesen Gemischen dürfen darüber hinaus nur enthalten sein:

Glas, Dämmmaterial, Bitumengemische und Baustoffe auf Gipsbasis, soweit sie die Aufbereitung nicht beeinträchtigen oder verhindern. (maximale Störstoffquote 5 Ma.-%)

Gemischte Bau- und Abbruchabfälle (Abfallschlüssel 17 09 04) sind unverzüglich entweder einer Vorbehandlungs- oder einer Aufbereitungsanlage zuzuführen

*Ausnahme der
Ausnahme!* iii.

Wenn auch dies technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, müssen diese Gemische unverzüglich einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen Verwertung zugeführt werden.

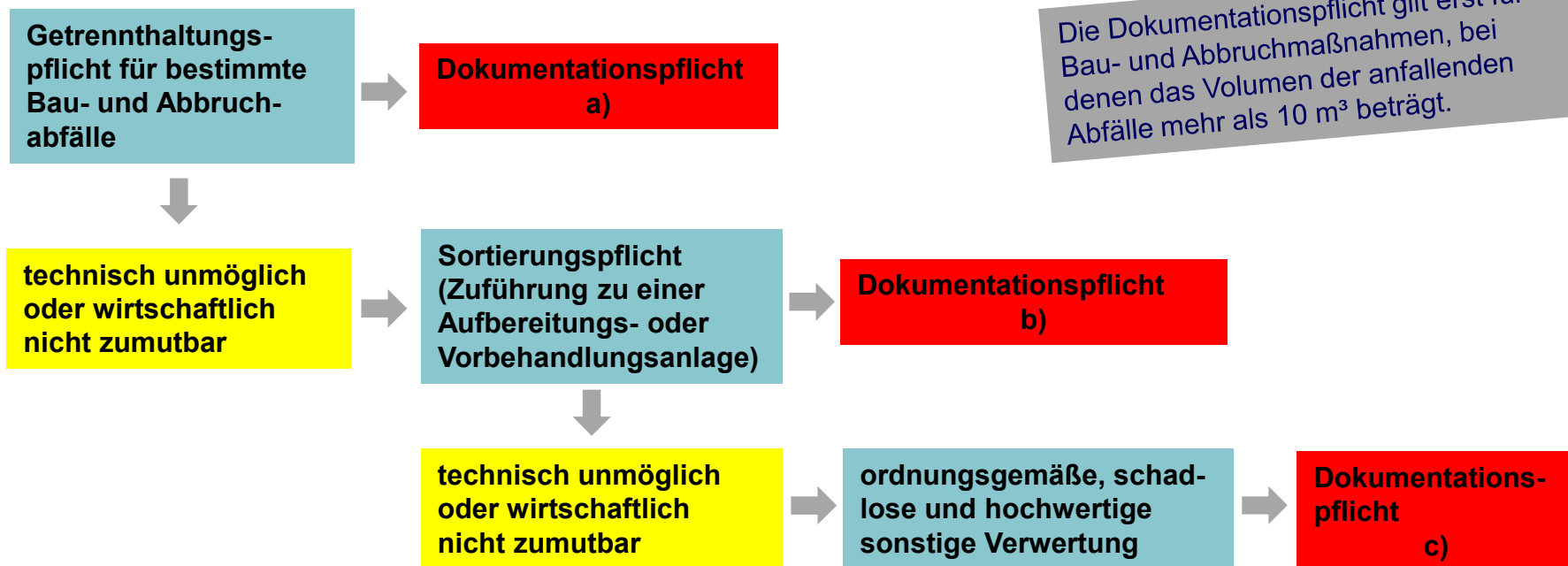


Rechtliche Änderungen: die Gewerbeabfallverordnung

3. Trennpflichten und Dokumentation

➤ Dokumentation für bestimmte Bau- und Abbruchabfälle (§§ 8, 9 GewAbfV)

- Wann?



Rechtliche Änderungen: die Gewerbeabfallverordnung



Die Dokumentation bzw. die Nachweise sind auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

3. Trennpflichten und Dokumentation

➤ **Dokumentation: bestimmte Bau- und Abbruchabfälle (§ 8 Abs. 3 GewAbfV)**

○ Wie?

a) für die getrennte Sammlung sowie für die Zuführung der getrennten Abfälle zu einer Verwertung:

⇒ Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente sowie

⇒ Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt, wobei die Erklärung dessen Name und Anschrift sowie die Masse und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls zu enthalten hat

Rechtliche Änderungen: die Gewerbeabfallverordnung



Die Dokumentation bzw. die Nachweise sind auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

3. Trennpflichten und Dokumentation

➤ Dokumentation: bestimmte Bau- und Abbruchabfälle (§§ 4, 9 GewAbfV)

○ Wie?

b) für Abweichung von der Pflicht zur getrennten Erfassung:

- ⇒ Dokumentation der Sammlung und Darlegung der technischen Unmöglichkeit bzw. wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der Getrennthaltungspflicht durch Lagepläne, Lichtbilder sowie
- ⇒ Nachweis der Entsorgung über Praxisbelege wie Liefer- oder Wiegescheine, Entsorgungsverträge oder Nachweise dessen, der die Abfallgemische übernimmt sowie
- ⇒ Bestätigung in Textform vom Betreiber der Vorbehandlungsanlage bei erstmaliger Abgabe, dass Anforderungen hinsichtlich Sortierquote von 85 Ma.-% und der Mindestkomponentenanzahl gemäß der Anlage zur Gewerbeabfallverordnung eingehalten werden (auch durch Vorlage der monatlichen Feststellungen des Anlagenbetreibers bzgl. der Sortierquote oder der Ergebnisse der letzten Fremdkontrolle) oder, falls ein Dritter mit der Beförderung der Gemische beauftragt wird, ist dieser verpflichtet, die Bestätigung einzuholen und dies dem Erzeuger mitzuteilen (**Dokumentation der Bestätigung erst ab dem 01.01.2019!**) sowie
- ⇒ Bestätigung in Textform vom Betreiber der Aufbereitungsanlage bei erstmaliger Abgabe, dass in der Aufbereitungsanlage definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden oder, falls ein Dritter mit der Beförderung der Gemische beauftragt wird, ist dieser verpflichtet, die Bestätigung einzuholen und dies dem Erzeuger mitzuteilen

Rechtliche Änderungen: die Gewerbeabfallverordnung



Die Dokumentation bzw. die Nachweise sind auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

3. Trennpflichten und Dokumentation

➤ **Dokumentation: bestimmte Bau- und Abbruchabfälle (§ 8 Abs. 6 GewAbfV)**

○ Wie?

- c) für Abweichung von der Pflicht zur Zuführung zur Aufbereitung bzw. Vorbehandlung:
 - ⇒ Dokumentation der Sammlung und Darlegung der technischen Unmöglichkeit bzw. wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der Zuführung zur Aufbereitung bzw. Vorbehandlung durch Lagepläne, Lichtbilder
sowie
 - ⇒ Nachweis der Entsorgung über Praxisbelege wie Liefer- oder Wiegescheine, Entsorgungsverträge oder Nachweise dessen, der die Abfallgemische übernimmt

Rechtliche Änderungen: die Gewerbeabfallverordnung



4. Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen und Betreiberpflichten (§§ 6, 10, 11, 12, 15 sowie Anhang GewAbfV)
 - **Einhaltung von technischen Mindestanforderungen (Art der Anlagentechnik und Ausbringungsgrade von 95 % für Metalle bzw. 85 % für Kunststoffe)**
 - **Durchführung von Eigen- und Fremdkontrollen (inkl. Annahme- und Ausgangskontrollen)**
 - **Führung eines Betriebstagebuches**
 - **Einhaltung und Dokumentation der Sortierquote von 85 Ma.-% (ab 01.01.19)**
 - **Einhaltung und Dokumentation der Recyclingquote von 30 Ma.-% (ab 01.01.19)**

Bei hintereinandergeschaltet betriebenen Anlagen hat der Betreiber der ersten Anlage die Pflichten zur Feststellung und Dokumentation der Sortier- und Recyclingquote über alle Anlagen zu erfüllen.

Rechtliche Änderungen: die Gewerbeabfallverordnung



5. Ordnungswidrigkeiten

➤ **Bußgeldhöhe bis 100.000 EURO (§ 13 Abs. 1 GewAbfV)**

- Verstöße gegen nicht richtige Sammlung oder Beförderung von aufgeführten Abfallfraktionen seitens der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer, Abfallbeförderer
- Verstöße gegen die nicht, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Zuführung eines Abfallgemisches zu einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage seitens der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer, Abfallbeförderer
- Verstöße gegen Getrennthaltung von aufgeführten Gemischen oder Abfällen sowie gegen die korrekte Zuführung zu einer Verwertung seitens der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer
- Verstöße gegen Sicherstellung, dass eine Vermischung in Vorbehandlungsanlagen der aufgeführten Gemische und Abfälle nicht erfolgt seitens der Anlagenbetreiber
- Verstoß gegen die nicht korrekte Nutzung eines Abfallbehälters (des örE) seitens der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer

➤ **Bußgeldhöhe bis 10.000 EURO (§ 13 Abs. 2 GewAbfV)**

- Verstöße gegen Dokumentations- und Nachweispflichten seitens der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer, Abfallbeförderer und Anlagenbetreiber
- Verstöße gegen Durchführung einer Annahme- und Ausgangskontrolle, einer Fremdkontrolle gegen die korrekte Führung des Betriebstagebuches, gegen Aufbewahrungsfristen seitens der Betreiber von Vorbehandlungsanlagen

Rechtliche Änderungen: die Gewerbeabfallverordnung



6. derzeitige Diskussionspunkte

➤ **Gewerbliche Siedlungsabfälle**

- ausreichend zugelassene Sachverständige für Prüfung des Nachweises der Getrenntsammlungsquote vorhanden?

unterschiedliche Auffassungen seitens des BDE und des VKU bzgl.

- der energetischen Verwertbarkeit von getrennt erfassten Abfällen, für die ein (stoffliches) Recycling unwirtschaftlich ist (nach Auffassung des VKU dürfe eine energetische Verwertung getrennt erfasster Abfälle nicht in Frage kommen)
- der Berechnung der Getrenntsammlungsquote (sind in die getrennt gesammelten Abfälle neben den davon (stofflich) recycelten Fraktionen auch die Fraktionen, die in die energetische Verwertung gehen, mit einzubeziehen oder nicht?)
- des gemeinsamen Transportes von sortierfähigem und nicht sortierfähigem Material (Erfüllung einer Ordnungswidrigkeit zu Lasten des Erzeugers bzw. Entsorgers?)

Rechtliche Änderungen: die Gewerbeabfallverordnung



7. Literaturangaben und Links

- **Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV):** https://www.gesetze-im-internet.de/gewabfv_2017/BJNR089600017.html
- **Deutscher Bundestag: Drucksache 18/10345 vom 16.11.2016:** <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/103/1810345.pdf>
- **Deutscher Bundesrat: Beschluss des Bundesrates zur Drucksache 2/17 vom 10.02.2017:** [http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2017/0001-0100/2-17\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=5](http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2017/0001-0100/2-17(B).pdf?__blob=publicationFile&v=5)
- **BDE (Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.) Leitfaden zur Gewerbeabfallverordnung 2017:** <https://bde.de/assets/public/Dokumente/Presse/BDE-Leitfaden-GewAbfV.pdf>
- **VKU (Verband kommunaler Unternehmen e.V.) Broschüre zur Gewerbeabfallverordnung 2017:** https://www.vku.de/index.php?eID=tx_nawsecured1&u=0&g=0&t=1506469317&hash=aa39ba71b9a64e776faf0d1fbfd64f843ec69b8&file=fileadmin/media/Dokumente/Abfall/09_Veranstaltungen_Publikationen/Publikationen/170802_VKU_Broschuere-Gewerbeabfall_ANSICHT.pdf
- **BVSE (Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V.) Leitfaden zur Gewerbeabfallverordnung:** <http://www.bvse.de/aktuelles/publikationen-zum-herunterladen/recht.html>

Rechtliche Änderungen: die Gewerbeabfallverordnung



8. Anlage

➤ Anlage zur Gewerbeabfallverordnung

Technische Mindestanforderungen für Vorbehandlungsanlagen

Vorbehandlungsanlagen für die Behandlung von Gemischen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 und § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und gemischten Bau- und Abbruchabfällen nach § 9 Absatz 3 Satz 1 müssen über die folgenden Anlagenkomponenten verfügen sowie die in den Nummern 4 und 5 genannten Stoffausbringungen erfüllen:

1. Stationäre oder mobile Aggregate zum Zerkleinern, wie zum Beispiel Vorzerkleinerer,
2. Aggregate zur Separierung verschiedener Materialien, Korngrößen, Kornformen und Korndichten, wie zum Beispiel Siebe und Sichter,
3. Aggregate zur maschinell unterstützten manuellen Sortierung nach dem Stand der Technik, wie zum Beispiel Sortierband mit Sortierkabine,
4. Aggregate zur Ausbringung von Eisen und Nichteisenmetallen mit einer Metallausbringung von mindestens 95 Prozent, sofern Eisen- und Nichteisenmetalle in den zu behandelnden Gemischen enthalten sind, sowie
5. Aggregate zur Ausbringung von Kunststoff mit einer Kunststoffausbringung von mindestens 85 Prozent, von Holz oder von Papier, wie zum Beispiel Nahinfrarotaggregate.



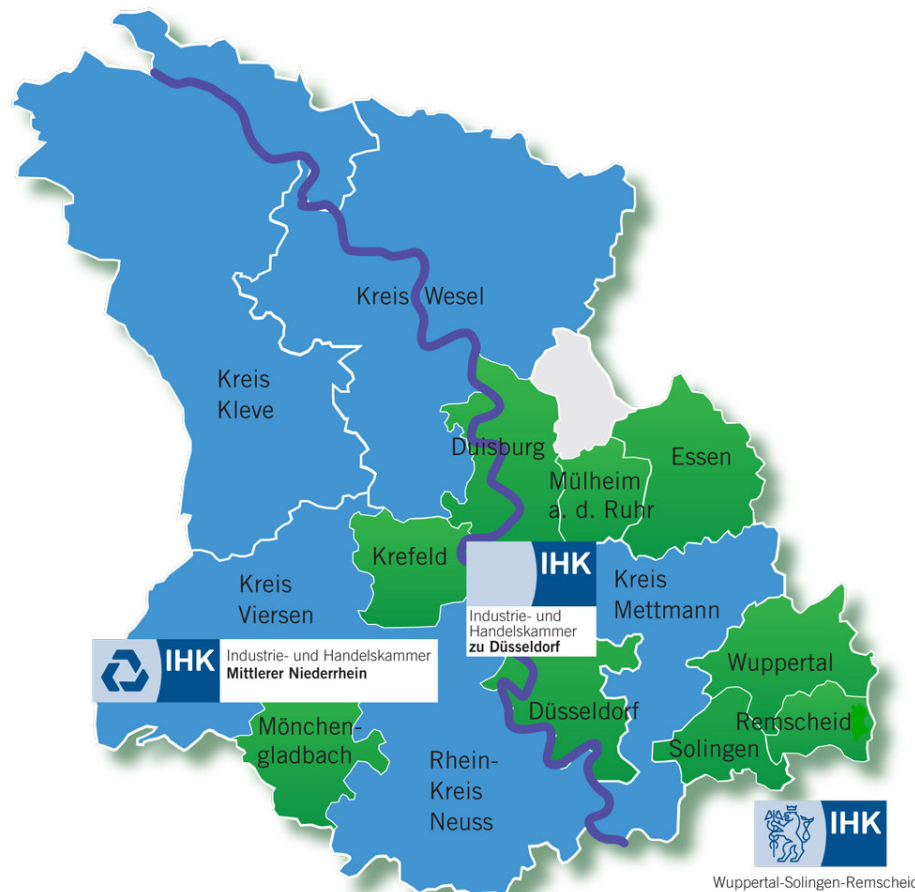
Herzlichen Dank!



Dr.-Ing. Arnd Tulke
Geschäftsführer
Verein zur Förderung der
Abfallwirtschaft Region Rhein-Wupper e. V.
Hauptstraße 42
D-40597 Düsseldorf
Telefon: +49 (0) 211 16751461
E-Mail: a.tulke@awrw.de
www.awrw.de



Der Verein



9 kreisfreie Städte

5 Kreise

2 kreisangehörige Städte

→ mehr als 4,8 Millionen
Einwohner

3 Industrie- und
Handelskammern

→ ca. 190.000 Unternehmen



Vereinsziele

- Zusammenarbeit von Kommunen und Wirtschaft
- gemeinsame Nutzung fachlicher Expertisen
- Durchsetzung gemeinsamer abfallwirtschaftlicher Interessen
- Vermittlung von Fachwissen in Veranstaltungen
- betriebswirtschaftliche, juristische und ingenieur-wissenschaftliche Unterstützung der Mitglieder

→ Wir machen unsere Mitglieder stärker!